

Förderung des Digitalen Wandels von Kultureinrichtungen im Land Brandenburg (DIWA Kultur)

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Unterstützung der digitalen Transformation der Kultur im Haushaltsjahr 2021

1. Zuwendungszweck und Förderziel

Ziel der Förderung des Digitalen Wandels von Kultureinrichtungen ist die Verbesserung der spartenübergreifenden Strategiefähigkeit, Kompetenz und Vernetzung von Kultureinrichtungen im digitalen Bereich, um deren Selbstbehauptung in der digitalisierten Welt zu stärken und innovative Konzepte im Zusammenhang mit der digitalen Transformation vom Ideenstadium zur Umsetzung zu bringen.

Die Förderung der strategischen Auseinandersetzung mit der digitalen Transformation stellt nicht die bestehenden Angebote von Kultureinrichtungen in Frage, sondern soll den kompetenten, selbstbewussten, kreativen und vielfältigen Umgang mit Digitalität im Kulturbereich stärken. Sie unterstützt dabei, den Blick auf neue Nutzungsgewohnheiten des (potenziellen) Publikums, veränderte Arbeits- und Kommunikationsformen und Geschäftsmodelle in digitalen Räumen zu richten, um die Rolle von Kulturinstitutionen als gesellschaftliche Begegnungsorte und Reflexionsräume zu erneuern und bewährte Formen der Kulturvermittlung zu ergänzen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg stellt nach Maßgabe des Haushaltes des Landes zu diesem Zweck Projektfördermittel in Höhe von **bis zu 600.000,00 Euro** für das Jahr 2021 bereit.

Die nachfolgenden Fördergrundsätze geben Auskunft über Inhalt und Verfahren der Projektförderung mit dem Ziel der digitalen Transformation von Kultureinrichtungen im Haushaltsjahr 2021.

2. Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und ihrer Nebenbestimmungen im Jahr 2021. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung kann weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine weitere Förderung abgeleitet werden. Beantragte Förderungen müssen eine zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Maßnahme beinhalten, die noch nicht begonnen wurde.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einzelne abgegrenzte Vorhaben, die Potentiale der digitalen Entwicklung im Kulturbereich als Strategien formulieren, in Projekten sichtbar machen oder bei den geförderten Einrichtungen eigene Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen und Arbeitsprozessen auf- und ausbauen.

3.1. Förderfähige Einrichtungen

Antragsberechtigt sind Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung mit Sitz im

Land Brandenburg sowie Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt, können aber Kooperationspartner sein.

3.2. Förderfähige Maßnahmen

a.) Digitale Strategien und Konzepte

Ziel der Förderung ist die Erarbeitung von eigenständigen Digitalstrategien, in denen die geförderten Einrichtungen ihre bestehenden Betriebs- und Vertriebsprozesse, kulturellen Angebote und Ausdrucksformen sowie ihre Außenkommunikation umfassend auf Veränderungsbedarf und Innovationspotenziale durch Digitalisierung analysieren und individuelle Konzepte zur Umsetzung erarbeiten.

Dazu gehören die grundsätzliche Positionierung der Einrichtung in der digitalen Welt und die Formulierung der damit verbundenen Ziele ebenso, wie die Erhebung technischer Bedarfe für Hard- und Software, die Konzeption mögliche Umstrukturierung von Aufgabenbereichen, Arbeitsprozessen und Kommunikation sowie Perspektiven für die zukünftige Entwicklung zukünftiger digitaler Projekte.

Die Strategie kann intern, mit Hilfe von externer Beratung oder im Sinne des Wissenstransfers durch Dienstleistungen von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen entwickelt werden. Hochschulen selbst können als Kooperationspartner keine Zuwendungsempfängerinnen sein.

b.) Entwicklung und Umsetzung innovativer digitaler Pilotprojekte

Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Umsetzung von digitalen Projekten, mit denen Kulturinstitutionen und Kulturschaffende den Umgang mit digitalen Technologien und Formaten sowie neue kulturelle Ausdrucksformen und Interaktionsformen mit ihrem Publikum erproben. Projekte können beispielsweise die Produktion und Präsentation von digitalem Content, die Entwicklung digitaler Plattformen oder Applikationen für die Kommunikation und Interaktion mit dem Publikum oder Formate, die mit AR oder VR oder spielerischen Präsentationsformen (Games) experimentieren sein. Durch die schnelle Entwicklungen neuer Technologien sind hier keine Grenze gesetzt, die Technologie sollte aber stets nur das Mittel zur Erreichung des Projektziels sein.

Projekte sollten zudem einen Netzwerkgedanken verfolgen, das heißt bevorzugt

- Kooperationsprojekte unterschiedlicher Einrichtungen und Sparten sein;
- in Funktion und/oder Inhalt erweiterbar sein;
- von anderen Einrichtungen/Projekten adaptierbar sein;
- für Kulturschaffende und ihren (potentiellen) Nutzer*innen bzw. Besucher*innen von Nutzen sein.

c.) Qualifikation und Weiterbildung

Ziel der Förderung ist die qualifizierte Auseinandersetzung und Arbeit mit digitalen Technologien und Prozessen. Gefördert werden Maßnahmen, die die digitalen Kompetenzen von Führungskräften; Mitarbeiter*innen aller Bereiche und Teams ausbauen und die Befähigung ganzer Einrichtungen zur kulturellen Arbeit in der digitalen Welt steigern.

Gefördert werden u.a. Workshops für neue digitale und agile Arbeitsmethoden, die Wahrnehmung von Weiterbildungsveranstaltungen und Schulungen im Umgang mit neuer Hard- oder Software.

3.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Wesentlich für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist eine schlüssige Projektbeschreibung, die die Ziele, Problemstellung und den Beitrag zu digitalen Selbstbefähigung bzw. zum Aufbau eigener digitaler Kompetenzen beschreibt.

Zum Förderantrag gehören weiterhin:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- Detaillierter Finanzierungsplan.
- Darstellung der Klärung der Nutzungsrechte an den betreffenden Ergebnissen mit den
- Zusicherung, die Ergebnisse unter Open Source Lizenzen bzw. Creative Commons oder GNU General Public Lizenzen zu stellen.

Nicht förderfähige Ausgaben:

- Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen).
- Personal- und/oder Honorarmittel für bei Antragstellung in Vollzeit angestellte Personen (Verträge mit bereits Teilzeit-Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das Projekt beziehen, deren Umfang klar und nachvollziehbar beschrieben werden muss).
- Investive Maßnahmen, (Anschaffungen über 5.000€), können in begründeten Fällen gefördert werden.

Es werden ausschließlich projektbezogene Ausgaben gefördert, die Förderung ersetzt keine Daueraufgaben. Eine Förderung der turnusmäßigen Erneuerung von Hard- und Software wird nicht gefördert.

3.4. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, in der Regel als Anteilfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Jahr 2021 gewährt. Ein Eigenanteil darf nicht aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden. Die beantragte Zuwendung soll mindestens 10.000,00 Euro, maximal 80.000,00 Euro betragen.

4. Antragsverfahren

Die Anträge werden in Papierform und (nachrichtlich) in digitaler Form beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Konzepte nach dem Datum des Eingangs und bewilligt die Mittel unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Anträge sind bis zum 15. April 2021 postalisch an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31
Dortustraße 36 | 14467 Potsdam

zu richten. Das Antragsformular kann von der Webseite des MWFK abgerufen werden.¹

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 LHO sowie VV zu § 44 LHO). Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BbgDSG erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ auf der Homepage des Ministeriums unter <http://www.mwfk.brandenburg.de>

4.1. Bewilligungsverfahren

Das zuständige Fachreferat ist das Referat 31 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik). Die Anträge werden durch eine Fachjury beurteilt, der u.a. Frau Prof. Dr. Judith Ackermann, Fachhochschule Potsdam, Herr Dr. André Göbel, Geschäftsführer der DigitalAgentur Brandenburg GmbH und Frau Antonia Simon, Business Development Kulturprojekte der MicroMovie Media GmbH angehören. Die abschließende Förderentscheidung und Durchführung der Zuwendung erfolgt durch das MWFK.

Der Projektdurchführungszeitraum ist grundsätzlich auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr 2021) beschränkt. Ein längerer Projektzeitraum ist in begründeten Fällen möglich.

Soll mit einer Maßnahme schon vor Entscheidung über der Zuwendung begonnen werden, ist die Zustimmung zu einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu beantragen und deren Erteilung durch die Bewilligungsbehörde abzuwarten. Dieser Antrag ist formlos und schriftlich an das zuständige Referat zu senden. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird der endgültigen Prüfung Ihres Antrages nicht vorgegriffen.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise deutlich zu machen. Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor. Soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben, sind die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Weitere Bestimmungen regelt der Zuwendungsbescheid.

5. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Potsdam, den 15. März 2021



Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur